

richs Aufenthalt in Albano und die Krankheit im Heer (861 — 894) ist mit Gesta II, 34 zu vergleichen, wobei aber die schon von GIESEBRECHT<sup>1</sup> bemerkte Tatsache hervorzuheben ist, daß das Carmen hier dem Brief Friedrichs an Otto von Freising näher steht als den Gesta, die den Namen von Albano gar nicht erwähnen, während der Brief<sup>2</sup> und das Carmen (862) ihn nennen. Hier kam also in der Hitze des Sommers 1155 die verderbliche Lagerkrankheit zum Ausbruch, die von Otto und im Carmen inhaltlich gleich geschildert wird. Sehr genau ist die Parallele dann bei der Einnahme von Spoleto (895 — 956) mit Gesta II, 35. Der König erhebt die 'schuldigen Tribute', d. h. das Fodrum, in den benachbarten Städten, und dabei kommt es zum Konflikt mit Spoleto aus einem doppelten Grund, nämlich wegen einer betrügerischen Zahlung in falschem Geld und wegen einer Gewalttat gegen den tuszischen Grafen Guido (Guerra): *hec duo* [diese beiden Dinge] *Spoleto dicuntur prima ruine causa fuisse* (906 f.), vgl. *dupliciter enim peccaverant* [Spoletani] II, 35. Aber Otto hat dabei seine Vorlage mißverstanden. Er meint nämlich, das doppelte Vergehen habe darin bestanden, daß die Spoletaner, von denen man 800 Pfund verlangte, teils betrogen, teils mit falschem Geld zahlten (*partim defraudando, partim falsam monetam dando*); und er fügt dann als etwas Neues hinzu, daß der Zorn des Kaisers durch die Gefangensetzung des Guido Guerra noch gesteigert worden sei. Man wird schwer verstehen, welchen Betrug (*fraus*) die Spoletaner noch außer der Zahlung mit falschem Geld begangen haben können. Und es ist kein Zweifel, daß hier das Carmen die Vorlage richtiger wiedergibt, indem es die *fraus* der Spoletaner eben in ihrem falschen Geld erblickt: *fertur enim falsam regi tribuisse monetam, debita sub turpi persolvens fraude tributa* (902 f.); und als zweites Vergehen wird dann die Beraubung<sup>3</sup> des Grafen Guido aufgezählt. Übrigens bezieht sich das Carmen bei dieser ganzen Vorgeschichte des Kampfs gegen Spoleto durch ein mehrmaliges 'man sagt' und 'es soll' ausdrücklich auf seine Quelle<sup>4</sup>, der es die Verantwortung für die berichteten Vergehen

<sup>1</sup>) Vgl. oben S. 255.

<sup>2</sup>) Epistola Friderici 4 Zl. 14: *usque Albam venimus*; zu Unrecht meint SIMONSFELD 355 N. 239, wo das *Albanum graditur* des Carmen (862) gar nicht herangezogen ist, das könne sich auch auf Albalonga beziehen.

<sup>3</sup>) So das Carmen: *spoliasset* (904); Otto spricht mit Recht von Gefangensetzung, mit der aber eine Beraubung wahrscheinlich verbunden war.

<sup>4</sup>) Datur (900, vgl. S. 262 N. 3), *fertur* (902), *dicuntur* (906). MONACI im Vorwort zu seiner Aus-